

DIREKTEINSPEISUNG

GEMEINSAMER TARIF DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

- a) **AGICOA**, Urheberrechtsschutz GmbH, Marstallstraße 8, 80539 München,
- b) **GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
- c) **GÜFA**, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,
- d) **GVL**, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielski-Allee 64, 14195 Berlin,
- e) **TWF**, Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH, Frauenstraße 22, 80469 München,
- f) **VFF**, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Franz-Joseph-Straße 18, 80801 München,
- g) **VG Bild-Kunst**, Weberstraße 61, 53113 Bonn,
- h) **VGF**, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,
- i) **VG Wort**, Untere Weidenstraße 5, 81543 München,

für Signalverteiler von Rundfunkprogrammen, die Produkte anbieten, bei denen eine Verbreitung von Programmsignalen im Zusammenwirken von Sendeunternehmen und Signalverteiler gemäß §§ 20d, 20b UrhG stattfindet (Direkteinspeisung)

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.01.2026

I. ANWENDUNGSBEREICH

Überträgt ein Sendeunternehmen an eine Einrichtung, die kein Sendeunternehmen ist (im Folgenden Signalverteiler) seine programmtragenden Signale, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt ausschließlich für die anteilige Verantwortung des Signalverteilers für die Benutzung von Werken und Leistungen des Repertoires der Verwertungsgesellschaften AGICOA Urheberrechtsschutz, GEMA, GÜFA, GVL, TWF, VFF, VG Bild-Kunst, VGF und VG Wort (nachfolgend „**Werk**“ oder „**Werke**“).

2. Abgrenzung des Anwendungsbereichs

Dieser Tarif findet keine Anwendung auf

- Nutzungen gemäß § 20b UrhG, bei denen eine zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weitersendung gleichzeitig öffentlich wiedergegebener, frei empfangbarer, linearer Rundfunkangebote stattfindet. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Sendeunternehmen ihre programmtragenden Signale unmittelbar öffentlich übertragen, mithin eine Erstsendung vornehmen, und diese Signale auch gleichzeitig mittels des technischen Verfahrens der Direkteinspeisung an andere Veranstalter übertragen, z. B. zur Sicherung der Qualität der Signale für die Weiterverbreitung;
- Weiterverbreitungen linearer Rundfunkprogramme, bei denen die Programmsignale ggf. verschlüsselt bzw. sonst zugangsbeschränkt sind, sofern sich diese Programme von einem frei empfangbaren, linearen Rundfunkangebot nur hinsichtlich ihrer Qualität unterscheiden, nicht aber bezüglich der Inhalte (z.B. HD-Angebote);

- Weiterverbreitungen linearer Rundfunkprogramme und/oder Programmpakete ausländischer Sender, die im Ursprungsland frei empfangbar sind, deren Empfang in Deutschland aber von der Zahlung eines gesonderten programm- bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist („Fremdsprachenpakete“);
- Nutzungen gemäß der folgenden GEMA-Tarife: VR-OD 4 (Video-on-Demand Download & Streaming), VR-OD 7 (Musik & Musikvideo Download), VR-OD 8 (Musik & Musikvideo Streaming Abonnement) VR-OD 9 (Musik & Musikvideo kostenfreies Streaming), VR-OD 10 (Musikinhalt auf Webseiten) und VR-OD 15 (Live-Streaming) sowie Nutzungen gemäß dem Vergütungssystem Fernsehen.
- Nutzungen gemäß dem Tarif Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen sowie den GEMA-Tarifen: WR-S 1 (Weiterleitung in Hotelzimmer u. Ä.), WR-S 3 (Weiterleitung in Seniorenheimen), WR-S KKH (Weiterleitung im Krankenhaus).
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Übrigen wird ergänzend auf die Tarife der oben genannten Verwertungsgesellschaften verwiesen.

II. VERGÜTUNGEN

1. Vergütung und Bemessungsgrundlage

Die Vergütung ist vom Signalverteiler pro Produkt zu bezahlen, wobei die Mindestvergütung einschlägig ist, wenn die Regelvergütung zu einer niedrigeren Vergütung führt als die Mindestvergütung. Bemessungsgrundlage für die Regelvergütung sind die Netto-Einnahmen (d.h. Einnahmen abzüglich der gesetzlichen USt.) des Signalverteilers, die mit den programmtragenden Signalen der in diesem Tarif geregelten Produkte im jeweiligen Monat erzielt werden, d.h. insbesondere auf diese Produkte alliierte Endkundenentgelte, Werbeeinnahmen sowie verbreitungsbezogene Leistungen des Sendeunternehmens an den Signalverteiler. Abgezogen werden dürfen ausschließlich Anteile, die direkt vom Signalverteiler an das jeweilige Sendeunternehmen für die Direkteinspeisung der programmtragenden Signale für die in diesem Tarif geregelten Produkte geleistet werden. Sonstige Abzüge sind nicht zulässig, insbesondere nicht Abzüge von Leistungen an verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG sowie Leistungen an technische Dienstleister. Eine gesamtschuldnerische Haftung von Sendeunternehmen und Signalverteiler ist ausgeschlossen.

2. Regel- und Mindestvergütung

Die nachstehenden Vergütungssätze gelten jeweils pro Kunde pro Monat.

Produkt	Regelvergütung je Kunde je Monat in %	Mindestvergütung je Kunde je Monat in EUR
kostenloses / werbefinanziertes Angebot <i>oder</i> Bezahlangebot	5,5%	0,05 EUR

Unter einem kostenlosen bzw. werbefinanzierten Angebot ist ein, lineares Rundfunkangebot zu verstehen, welches der Signalverteiler im Wege der Direkteinspeisung erhalten hat und dieses den Endkunden kostenlos zur Verfügung stellt.

Ein Angebot gilt nicht als kostenlos bzw. werbefinanziert, sondern als Bezahlangebot, wenn es ausschließlich in Form eines Bundles solchen Kunden angeboten wird, die ein anderweitiges kostenpflichtiges Produkt des Signalverteilers in Anspruch nehmen.

Ein Bezahlangebot ist ein Angebot, bei dem der Empfang der nicht frei empfangbaren, linearen Rundfunkprogramme und/oder Programmpakete von der Zahlung eines gesonderten programm- bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechteumfang

- a. Mit Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer II. sind alle Rechte der Direkteinspeisung sowie alle auf der Direkteinspeisung beruhenden Vergütungsansprüche gem. § 20 d Abs. 2 UrhG i.V.m. § 20 b Abs. 2 UrhG der oben genannten Verwertungsgesellschaften gegenüber dem Signalverteiler für dessen Tätigkeit nach Ziffer I abgegolten.
- b. Die Rechteeinräumung nach diesem Tarif kann nur an den Signalverteiler erfolgen, der die programmtragenden Signale von einem Sendeunternehmen im Wege der Direkteinspeisung empfängt.
- c. Die eingeräumten nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- d. Für jede über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzung des GEMA-Repertoires sowie der Repertoires der anderen vorstehend genannten Verwertungsgesellschaften sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.
- e. Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

2. Rechtzeitiger Rechteerwerb

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2026

6. Vorbehalt zum Text- und Data Mining

Nach § 44b Abs. 1 und 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat.

Wir weisen darauf hin, dass für das von der GEMA, der GVL, der TWF und der VG Bild-Kunst vertretene Repertoire ausdrücklich ein solcher Vorbehalt erklärt wurde.

Eine Befugnis, das Repertoire, das von den im Rubrum genannten Verwertungsgesellschaften vertreten wird, zum Text and Data Mining zu nutzen, geht mit diesem Tarif nicht einher.